

19.09.94

In

**Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Die Regelung des § 32 a Ausländergesetz - Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen - ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Trotz des aktuellen Handlungsbedarfs ist bisher eine Vereinbarung nach § 32 a Ausländergesetz nicht getroffen worden. Der Haupthinderungsgrund - die gesetzliche Festlegung der Kostenbeteiligung des Bundes - wird durch die Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des § 32 a Ausländergesetz Drs. 341/94 beseitigt.

Ein weiterer Punkt ist die zwingend vorgeschriebene Anrechnung und die Verteilung der bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Bürgerkriegsflüchtlinge. Durch Änderung der Absätze 10 und 11 des § 32 a Ausländergesetz in eine Kannvorschrift wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, eine variable von Fall zu Fall angemessene Vereinbarung zu treffen.

B. Lösung

Der § 32 a Ausländergesetz ist in den Absätzen 10 und 11 in eine Kannvorschrift zu ändern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten

Bundesrat

Drucksache 870/94

19.09.94

In

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BRANDENBURG

Potsdam, den 15. September 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

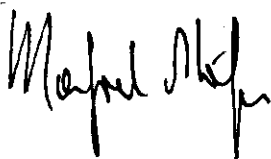
die brandenburgische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten Antrag für den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. § 32 a Abs. 10 Satz 2 AuslG erhält folgende Fassung:

Auf die Kontingente können die Ausländer angerechnet werden, die sich bereits erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und die Aufnahmevoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen.

2. § 32 a Abs. 11 Satz 4 AuslG erhält folgende Fassung:

Auf die Quote eines Landes können die Ausländer angerechnet werden, die sich dort bereits aufhalten und im Falle des Absatzes 10 auf die Kontingente anzurechnen wären.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der im Rahmen des Asylkompromisses vom 6.12.1992 geschaffene § 32 a Ausländergesetz engt in den Absätzen 10 und 11 die Möglichkeiten der Länder, eine Vereinbarung zu treffen, sehr ein. Die zwingend vorgeschriebene Anrechnung und Verteilung der bereits in das Bundesgebiet eingereisten Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber auf das zu schaffende Kontingent war neben der Kostenfrage bisher das Hauptargument gegen eine Vereinbarung nach § 32 a AuslG.

Durch die Änderung der Absätze 10 und 11 besteht für die Länder die Möglichkeit, den Umfang und die sonstigen Konditionen der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen frei zu gestalten.

Die Erfahrungen mit den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina haben gezeigt, daß eine festgeschriebene Anrechnungsregelung nicht praktikabel ist.

Die Anrechnung würde dazu führen, daß die Aufnahmekapazitäten nach § 44 Asylverfahrensgesetz ständigen Schwankungen unterworfen wären und die Länder eventuell nicht in der Lage wären, ausreichende Erstaufnahmekapazitäten für Asylbegehrende bereitzustellen, weil sie plötzlich durch den nicht kontrollierbaren erhöhten Zustrom von Bürgerkriegsflüchtlingen in einigen Ländern verpflichtet wären, auch deren Asylbewerber aufzunehmen. Eine nachträgliche Umverteilung in andere Bundesländer ist wegen der bereits bestehenden familiären Bezüge oder Bindungen an Arbeitsplätze tatsächlich nicht möglich.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Kompromißbereitschaft der Länder durch Einzelvereinbarungen im Rahmen der Sofortmaßnahmen durchaus dazu führen kann, daß eine gleichmäßigere Belastung der einzelnen Länder erreicht wird.

Erst die Änderung der Absätze 10 und 11 i.V.m. der Bundesratsdrucksache 341/94 des Landes Nordrhein-Westfalen zur gesetzlichen Festschreibung der Kostenteilung zwischen Bund und Ländern wird die Länder in die Lage versetzen, den jeweiligen Bürgerkriegssituationen durch Vereinbarungen nach § 32 a Ausländergesetz Rechnung zu tragen.

870/94

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. zu Nummer 1:

Der Satz 2 des Absatzes 10 regelt die Anrechnung der bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländer auf die Kontingente. Danach können Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, jedoch kein gesichertes Aufenthaltsrecht haben, auf die Kontingente angerechnet werden und einen einheitlichen Aufenthaltsstatus erhalten.

2. zu Nummer 2:

Der Satz 4 des Absatzes 11 besagt, daß auf die jeweilige Länderquote die Ausländer, die sich bereits in diesem Bundesland aufhalten, angerechnet werden können. Die Kannvorschrift ist besser als eine starre Regelung geeignet, auf bereits vorhandene Bindungen oder sonstige gegen eine Anrechnung sprechende Gründe einzugehen.

Zu Artikel 2

Die Regelung enthält die übliche Inkraftsetzungsklausel.

04.11.94

Geszentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Die Regelung des § 32 a Ausländergesetz - Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlings - ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Trotz des aktuellen Handlungsbedarfs ist bisher eine Vereinbarung nach § 32 a Ausländergesetz nicht getroffen worden. Der Haupthinderungsgrund - die gesetzliche Festlegung der Kostenbeteiligung des Bundes - wird durch die auf einen Antrag von Nordrhein-Westfalen zurückgehende Bundesratsinitiative zur Änderung des § 32 a Ausländergesetz beseitigt.

Ein weiterer Punkt ist die zwingend vorgeschriebene Anrechnung und die Verteilung der bereits im Bundesgebiet aufhältigen Bürgerkriegsflüchtlings. Durch Änderung der Absätze 10 und 11 des § 32 a Ausländergesetz in eine Kannvorschrift wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, eine variable von Fall zu Fall angemessene Vereinbarung zu treffen.

B. Lösung

Der § 32 a Ausländergesetz ist in den Absätzen 10 und 11 in eine Kannvorschrift zu ändern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten

Bundesrat

Drucksache

870/94 (Beschluß)

04.11.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 32 a des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Auf die Kontingente können die Ausländer angerechnet werden, die sich bereits erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und die Aufnahmevoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen."

2. Absatz 11 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Auf die Quote eines Landes können die Ausländer angerechnet werden, die sich dort bereits aufhalten und im Falle des Absatzes 10 auf die Kontingente anzurechnen wären."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der im Rahmen des Asylkompromisses vom 6.12.1992 geschaffene § 32 a Ausländergesetz engt in den Absätzen 10 und 11 die Möglichkeiten der Länder, eine Vereinbarung zu treffen, sehr ein. Die zwingend vorgeschriebene Anrechnung und Verteilung der bereits in das Bundesgebiet eingereisten Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber auf das zu schaffende Kontingent war neben der Kostenfrage bisher das Hauptargument gegen eine Vereinbarung nach § 32 a Ausländergesetz.

Durch die Änderung der Absätze 10 und 11 besteht für die Länder die Möglichkeit, den Umfang und die sonstigen Konditionen der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen frei zu gestalten.

Die Erfahrungen mit den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina haben gezeigt, daß eine festgeschriebene Anrechnungsregelung nicht praktikabel ist. Die Anrechnung würde dazu führen, daß die Aufnahmekapazitäten nach § 44 Asylverfahrensgesetz ständigen Schwankungen unterworfen wären und die Länder eventuell nicht in der Lage wären, ausreichende Erstaufnahmekapazitäten für Asylbegehrende bereitzustellen, weil sie plötzlich durch den nicht kontrollierbaren erhöhten Zustrom von Bürgerkriegsflüchtlingen in einigen Ländern verpflichtet wären, auch deren Asylbewerber aufzunehmen. Eine nachträgliche Umverteilung in andere Länder ist wegen der bereits bestehenden familiären Bezüge oder Bindungen an Arbeitsplätze tatsächlich nicht möglich.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Kompromißbereitschaft der Länder durch Einzelvereinbarungen im Rahmen der Sofortmaßnahmen durchaus dazu führen kann, daß eine gleichmäßigere Belastung der einzelnen Länder erreicht wird.

Erst die Änderung der Absätze 10 und 11 in Verbindung mit dem auf einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgehenden Gesetzentwurf des Bundesrates zur gesetzlichen Festschreibung der Kostenteilung zwischen Bund und Ländern wird die Länder in die Lage versetzen, den jeweiligen Bürgerkriegssituationen durch Vereinbarungen nach § 32 a Ausländergesetz Rechnung zu tragen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****1. Zu Nummer 1:**

Der Satz 2 des Absatzes 10 regelt die Anrechnung der bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländer auf die Kontingente. Danach können Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, jedoch kein gesichertes Aufenthaltsrecht haben, auf die Kontingente angerechnet werden und einen einheitlichen Aufenthaltsstatus erhalten.

2. Zu Nummer 2:

Der Satz 4 des Absatzes 11 besagt, daß auf die jeweilige Länderquote die Ausländer, die sich bereits in diesem Land aufhalten, angerechnet werden können. Die Kannvorschrift ist besser als eine starre Regelung geeignet, auf bereits vorhandene Bindungen oder sonstige gegen eine Anrechnung sprechende Gründe einzugehen.

Zu Artikel 2

Die Regelung enthält die übliche Inkrafttretensklausel.

